

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Thomas Günther (CDU)

und

Antwort

des Ministeriums des Innern und für Sport

Vandalismus durch Graffitischmierereien und Sachbeschädigungen in Rheinland-Pfalz

Die **Kleine Anfrage 1200** vom 28. Januar 2008 hat folgenden Wortlaut:

In den letzten Jahren ist eine drastische Zunahme von mutwilliger Zerstörung und Sachbeschädigung in Rheinland-Pfalz zu verzeichnen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele Anzeigen gab es landesweit in den Jahren 2006 und 2007?
2. Wie viele der Anzeigen wurden von der Staatsanwaltschaft mit dem Ergebnis „Täter unbekannt“ eingestellt?
3. Wie viele Anzeigen wurden von der Staatsanwaltschaft eingestellt, weil es zu keiner Anklage kam, und warum?
4. Wie hoch ist die Aufklärungsquote?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 20. Februar 2008 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Vandalismus ist ein komplexes Phänomen. Es manifestiert sich in vorsätzlicher Zerstörung oder Beschädigung und ist mit enger und präziser Definition nicht zu fassen. Charakteristisch ist die mehr oder weniger ausgedehnte Verwüstung wahllos herangezogener Gegenstände oder Objekte. Der sinnlose Zerstörungstrieb richtet sich zuweilen auch gegen Menschen und Tiere; die vorsätzliche Tötung einer zufällig begegnenden Person fällt ebenso hierunter. Insoweit ordnen weitergehende Definitionen auch gewisse Formen der Tierquälerei und das scheinbar oder tatsächlich motivlose Verletzen oder Töten von Menschen sowie die vordergründige motivlose Selbstzerstörung dem Vandalismus zu.

Vandalismus stellt keinen eigenen Straftatbestand dar. Er erfüllt zumeist den Tatbestand der Sachbeschädigung nach den §§ 303 ff. des Strafgesetzbuchs.

Graffitischmierereien werden erst seit 2007 gesondert in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) ausgewiesen.

Zu den Fragen 1 und 4:

In Rheinland-Pfalz wurden 2006 in der PKS 33 625 Sachbeschädigungen ausgewiesen. Davon entfielen 6 775 auf sonstige Sachbeschädigungen auf Straßen, Wegen oder Plätzen. Darin sind die meisten Fälle von Graffitischmierereien in einer jedoch unbekanntem Anzahl enthalten.

Landesweit wurden 2006 29,8 % der insgesamt angezeigten Sachbeschädigungen aufgeklärt. Von den sonstigen Sachbeschädigungen auf Straßen, Wegen oder Plätzen wurden 27,5 % aufgeklärt.

2007 wurden landesweit 35 475 Sachbeschädigungen registriert. Bei 8 501 Fällen handelte es sich um Sachbeschädigungen auf Straßen, Wegen und Plätzen.

b. w.

Sachbeschädigung durch Graffiti wurde in 3 496 Fällen festgestellt. Davon entfallen

- 192 auf gemeinschädliche Sachbeschädigung auf Straßen, Wegen oder Plätzen (Aufklärungsquote [AQ]: 33,3 %),
- 223 auf sonstige gemeinschädliche Sachbeschädigungen (AQ: 33,2 %),
- 119 auf Sachbeschädigungen an Kraftfahrzeugen (AQ: 18,5 %),
- 1 596 auf sonstige Sachbeschädigungen auf Straßen, Wegen oder Plätzen (AQ: 19,5 %) und
- 1 366 auf sonstige Sachbeschädigungen durch „Graffiti“ (AQ: 28,6 %).

2007 betrug die Aufklärungsquote bei den Sachbeschädigungen insgesamt 27,1 %.

Zu Frage 2:

Verlässliche Angaben zur Zahl der Einstellungen von Ermittlungsverfahren wegen Vandalismus durch Graffitischmierereien und Sachbeschädigungen nach § 170 StPO sind nicht möglich, da in den staatsanwaltschaftlichen Registern Graffitifälle und Sachbeschädigungen, die unter den Begriff „Vandalismus“ gefasst werden könnten, nicht gesondert ausgewiesen werden. Sie wären nur mit einer umfassenden Aktenauswertung aller Staatsanwaltschaften zu ermitteln, von der wegen des damit verbundenen unverhältnismäßigen Aufwandes abgesehen wurde.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass letztlich alle einschlägigen Fälle, die nicht aufgeklärt werden können, von den Staatsanwaltschaften nach § 170 StPO eingestellt werden.

Ergänzend wird auf die Antwort des Ministeriums der Justiz zu der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Friedel Grützmaker und Nils Wiechmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) betr. Umgang mit Graffiti-Sprayern (Drucksache 14/2363) vom 17. Juli 2003 hingewiesen.

Zu Frage 3:

Aussagekräftige Ergebnisse über die Zahl der Einstellungen von Verfahren gegen namentlich bekannte Beschuldigte im ganzen Lande, soweit nicht Anklage erhoben oder ein Strafbefehl beantragt wurde, wären auch hier nur durch umfassende Aktenauswertungen der Staatsanwaltschaften zu erzielen. Davon wurde wegen des damit verbundenen unverhältnismäßigen Aufwandes abgesehen.

Nach den vorliegenden Berichten erfolgten in einschlägigen Fällen Einstellungen u. a. nach § 45 JGG (bei Jugendlichen und Heranwachsenden, auf die Jugendstrafrecht anzuwenden ist, nach einer erzieherischen Maßnahme, z. B. Entfernung unerlaubter Graffiti) sowie – im Übrigen – auch nach den Opportunitätsvorschriften §§ 153, 153 a und § 154 sowie nach § 170 StPO (wenn der Beschuldigte strafunmündig war oder dem Beschuldigten eine Tat nicht nachgewiesen werden konnte).

Karl Peter Bruch
Staatsminister